

Kg 4691, 4^o
(vol. I)

Pa. 12
6.

Erneuertes

EDICT

Wie die

Mürcklichen Armen

versorget und verpfleget,

die

Nuthwilligen Bettler

bestraffet und zur Arbeit angehalten/

auch überhaupt

keine Bettler geduldet werden sollen.

De Dato Berlin/ den 28. April 1748.

—————
G L E B E

Gedruckt bey Joh. Rud. Sigmann/ Königl. Preuss. Hof-Buchdrucker

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König in

Preussen/Marggraf zu Brandenburg/ des Heil. Rö-
mischen Reichs Erb-Cämmerer und Churfürst/ Souverainer und
Oberster Herzog von Schlesien/ Souverainer Prinz von Branien/ Neuschael-
del und Vallengin, wie auch der Grafschaft Blas/ in Selbern/ zu Mag-
deburg/ Cleve/ Jülich/ Berge/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben und
Wenden/ zu Mecklenburg und Crossen-Herzog/ Burggraf zu Nürnberg/
Fürst zu Halberstadt/ Minden/ Camm/ Wenden/ Schwertin/ Raseburg/
Ost-Friesland und Moets/ Graf zu Hohensollern/ Ruyppin/ der Mark/
Ravensberg/ Hohenstein/ Tecklenburg/ Schwerin/ Ynggen/ Böhren und
Lehrdam/ Herr zu Ravensstein/ der Lande Rostock/ Stargard/ Lauenburg/
Bütow/ Uelau und Breda &c. &c. Geben hierdurch jedermännlich
in Gnaden zu vernehmen; Demnach Wir zu Unserm größten Missfal-
len erfahren müssen/ wie das das Betteln in den Städten sowohl/ als
insonderheit auf dem platten Lande/ unerachtet aller dawider publi-
cirten heilsamen Edicte, und insonderheit entgegen dasjenige was Un-
sers in Gott ruhenden Herrn Vaters Königliche Majestät unter dem
21. Junii 1725. aus Landes- Väterlicher besondern Vorsehung ausgefal-
len haben/ dergestalt von neuem überhand genommen hat/ das solches
ganz öffentlich und ungescheuet getrieben wird;

Wir haben diesem ganz unleidlichen Unwesen/ wodurch der Bür-
ger und Landmann nicht nur sehr beschweret/ sondern auch durch unzu-
willige und freche Bettler öfters in die Gefahr/ das Seinige zu ver-
stehlen gesetzt wird/ länger nachzusehen ganz und gar nicht gemeynet
sind/ vielmehr auf obberztes Edict mit aller Schärffe gehalten/ und
dasselbe zur Wirklichkeit gebracht wissen wollen;

Als haben Wir von der Nothwendigkeit zu seyn erachtet/ über-
haupt nicht nur die vorhin ergangenen Edicte wider das öffentliche
Betteln/ sondern auch vornehmlich das oben berührte Edict vom 21.
Junii 1725. wie die wahren Armen versorget und verspesset/ die unzu-
willigen Bettler bestraffer und zur Arbeit angehalten/ auch überhaupt
keine Bettler/ so wenig in Städten/ als auch insonderheit auf dem
platten Lande geduldet werden sollen/ zu erneuern/ zu wiederholen und
zu schärffen/ thun solches auch hierdurch dergestalt/ und wiederholen

§. 1. Das Wir nicht weniger/ dann Unsers in Gott ruhenden
Herrn Vaters Königl. Majestät gemeynet sind/ die milde Gutthätigkeit
gegen arme Nothleidende zu verbieten oder aufzuheben; Vielmehr
befehlen Wir nochmals allen Landes-Regierungen/ Krieges- und Do-
mainen-Cammern/ Obrigkeiten in Städten und auf dem Lande/ ja Wir
binden Ihnen von neuem auf ihre Seelen und Gewissen/ das sie dafür
Sorge tragen sollen/ damit ihre Armen/ und also die Armen eines jeden
Orts mit dem/ so sie zum unentbehrlichen Unterhalt nöthig haben/ ver-
sorget/ und dadurch vom Betteln abgehalten werden.

Zu welchem Ende Wir von neuem befehlen/ das von nun an in je-
der Stadt/ Flecken und Dorf/ woselbst es etwa bisher noch nicht ge-
schehen ist/ nach Unserm deshalb bereits emanirten Edicto vom 21. Junii
1725. eine Armen-Calle aufgerichtet/ und beständig gehalten werden soll/
zu

Engang
wegen des
überhand
genomme-
nen Bet-
tels.

Dießes
Edict
wird er-
gangen
Edicte
merken
neuert.

Wilt
thätigkeit
wird nicht
aufgehoben
sondern
entfesselt
ten.

Zu jedem
Ort soll ei-
ne Armen-
Calle an-
gelegt
werden.

zu deren Einrichtung jede Obrigkeit des Orts mit dem Prediger sich also-
fort zusammen thun/ auch Unsere Landes-Regierungen/ Kriegs- und Do-
mainen-Cammern/ Land- und Steuer-Räthe/ auch Geistliche Inspectores
und Beamte bey Vermeidung Unserer höchsten Wagnade/ Sorge haben
müssen/ daß darunter nicht gesäumet/ sondern eine solche Casse, darinn
alles zum Besten der Armen sowohl von mildthätigen Leuten arschentte/
als auch sonst durch die jeden Orts einzurichtende Verfassung fließen und
gesamlet werden muß/ forderfamst zum Stande gebracht/ dabey rich-
tige Rechnung über Einnahme und Ausgabe geführt/ auch die gesam-
meten Beider nur bloß zur Verpflegung der wahren Armen angewendet
werden.

Und werden Wir/ wann Sechs Monath nach Publication dieses
Unserer erneuerten Edicts verlossen seyn werden/ durch besondere dazu be-
nannte Commissarien auf das genaueste und schärfste zu untersuchen lassen
wie der Inhalt dieses ganzen Edicts bewerkstelliget/ die Armen-Casse
erichtet/ ein Kendant dabey bestellet/ eine Rechnungs-Form vorgeschrie-
ben/ und solchergestalt der Grund zu Verpflegung der wahren Armen
nicht nur bloßhin angeordnet/ sondern auch würcklich gelehet worden.
Wirde sich nun finden/ daß jemand unter ihnen wider Verhoffen an
seiner schuldigen Sorgfalt etwas ermangelt lassen/ so soll das Seuffzen
der unbesetzt bleibenenden/ und weil Unserm Befehl nicht nachgelebet wor-
den/ exemplarisch von Uns bestrafet und gerochen werden.

Sechs
Monath
nach Pu-
blication
dieses E-
dicts soll
untersucht
werden/ob
die Armen
Cassen
würcklich
errichtet.

§. 2. In dem Vertrauen nun/ es werde Unserer zum Trost der
Vorbleibenden gänglich abzuleiden Willens-Meynung ein völliges Ge-
nügen geschehen/ So beschlen und wollen Wir anderweit/ daß weiter kein
Bettler/ worunter auch abgedante Soldaten/ Handwercks-Buschle und
dergleichen Personen zu verstehen sind/ auf den Straßen oder vor den
Thüren der Almosen halber geduldet werden soll/ oder da einer dennoch
die Almosen dergestalt zu bitten betreffen würde/ so soll derselbe ohne
einige Nachsicht weggenommen/ die Ursache seines Bettelns untersucht/
und wann die Obrigkeit wegen Mangel der Anstalten oder des Unter-
halts daran schuld wäre/ dieselbe dafür angesehen/ sonst aber der Bettler
als ein Ungehöriger sofort nach gehaltenem Verhör bey Befindung seines
mußwilligen Bettelns zur Bestung oder Spinn-Haus Arbeit angehal-
ten/ und dergestalt andern zum Exempel in Ordnung gebracht werden.
Wobey besonder diejenige/ welche bey der leztlin in einigen Unsern Pro-
vinzen gehaltenen General-Visitation aufgehoben/ zum theil aber/ weil
sie ihr Brod noch selbst verdienen können/ mittelst geschwornen Urtheide/
daß sie sich des Bettelns hinfüro enthalten wollen/ frengelassen worden/
hiedurch ernstlich ermahnet werden/ dieser ihrer Zulage und an sie ge-
schehenen Ernahnung wohl eingedenct zu seyn/ und des Bettelns sich
gänglich zu enthalten/ wiederzuefalls aber unfehlbar zu gewärtigen/
daß wann sie nochmals herumstreichend/ oder wohl gar auf Subensstück
betreten werden sollten/ sie ungeachtet dergleichen Vassés) und noch um
so vielmehr) daß sie darwider gehandelt haben/ ohne alle Gnade/ Zeit
ihres Lebens bey der Feinung Arbeit oder im Spinnhause behalten wer-
den sollen: Wie dann die oben bemeldten Commissarii, welchen Wir die
Recherche, wie diesem Edict nachgelebet worden/ aufgetragen werden/
insonderheit an jedem Orte auch nachfragen sollen/ ob und wie viel Bett-
ler seit diesem erneuerten Edict, und hienächst bey jährlicher Wiederho-
lung der Untersuchungen von Zeit zu Zeit eines jeden Orts Obrigkeit an-
gehalten/ und wo sie gelassen worden/ weshalb eine jede Obrigkeit aus
ihrer Huth zu seyn/ wohlbedächlig und besonders annoch hiedurch ge-
warnet wird.

Es soll
kein Bet-
tler gedul-
det/ son-
dern weg-
genommen
werden.

§. 3. Damit nun den gemeldeten Obrigkeiten die Entschuldigung/
X
daß

Dir. 2.

daß keine Mittel zum Unterhalt der Armen vorhanden/ benommen wer-
de/ so sollen die Magistrate in den Städten dem Steuer-Rath/ die Ge-
richts-Obrigkeiten auf dem Lande aber den Land-Räthen/ welcher-estalt
die angelegte Armen-Casse eingerichtet sey/ zeitig und höchstens in den
ersten Sechs Wochen nach Publication dieses Edicts anzeigen/ die Liste
der jeden Orts vorhandenen zu versorgenden Armen vorlegen/ auch was
zu deren Unterhalt an Mitteln sich finden/ oder aber fehlen möchte/ ent-
decken/ da Wir dann letztern Falls auf erhaltenen Bericht durch nöthige
Verfügung hinlängliche Mittel anweisen lassen wollen/ damit jede Obrig-
keit Unsere so oft wiederholte Befehle zu bewürken im Stande seyn/
und bey der hierauf erfolgenden General-Untersuchung Entschuldigungen
wegen des Unvermögens einzuwenden keine Ursach haben möge.

Wie die Armen nach Unter-
scheid vom Weir-
ein abzu-
halten.
§. 4. Es sollen aber die Regierungen/ Krieges- und Domainen-Cam-
mern/ Land und Steuer-Räthe/ Magistrate und gesammte Obrigkeiten je-
den Orts/ sie haben Rathen wie sie wollen/ dafür sorgen/ daß annoch
bey guten Leibes-Kräften sich befindende saule Manns- oder Weibes-
Personen mit Betteln niemand beschweren/ sondern daß sie zur Arbeit
und ihr Brod selbst zu verdienen angehalten/ nöthigenfalls auch andern
ihres gleichen zum Exempel/ in die Bestungen/ und an den Orten/ wo
Zucht und Arbeits-Häuser sind/ darin gesperrt/ denen aber/ die wegen
schwachen Leibes oder Alters nicht viel oder jedoch etwas schaffen können/
wozu ihnen auch Gelegenheit gemacht werden muß/ hinlängliche Bey-
hülfe gereicht/ und dann denjenigen/ welche wegen Gebrechlichkeiten
oder hohen Alters gar nichts zu erwerben vermögen/ noch solche Anver-
wandten haben/ die zu ihrem nothdürftigen Unterhalt/ wo nicht alles/
doch wenigstens einen Theil beyzutragen/ verbunden und im Stande sind/
das zu ihrem nöthigen Unterhalt erforderte aus der Armen Casse gegeben/
auch endlich die verlassenen Vater- und Mutterlosen Waisen in die in
Städten dazu gestiftete Waisenhäuser gebracht/ oder bis solches ge-
schehen könne/ durch anderweite Versorgung vom Strassen- Betteln
abgehalten werden; Damit aber die Aufseher in den Waisenhäusern
und Hospitälern keine Entschuldigung machen mögen/ so müssen die
Obrigkeiten an den Orten/ wo dergleichen Häuser sind/ jederzeit un-
tersuchen/ ob noch welche angenommen werden können/ und allenfalls
berichten.

Solte aber dieses alles nicht geschehen/ so werden Wir die daran
ermangelnden Obrigkeiten und Belehhaber/ von welcher Art sie auch
seyn mögen/ nachdrücklich davor ansehen; wie dann ausser der mehr
bemelerten besondern Untersuchungs-Commission auch Unsere Fscale
hiedurch alles Ernstes befehligt werden/ wieder dieselben ihr Amt zu
broachten/ und sie zu der anbefohlenen Schuldigkeit anzuhalten/ und
darunter nicht durch die Finger zu sehen.

Donken
Kindern
die amoch
Vater u.
Mutter
haben.
§. 5. Diejenigen Kinder/ welche amoch Vater und Mutter haben/
aber auf dem Betteln betroffen werden/ sind sofort ohne Unterschied
aufzugreifen/ ihre Eltern anzuforschen/ und selbige deshalb/ daß sie
die Kinder zum Betteln auslaufen lassen/ scharff zu bestraffen/ auch
die Kinder nach befindenen Umständen zu züchtigen. Wann aber ein
geringer Mann oder Frau mit einer solchen Anzahl unerzogener Kinder
versehen seyn solte/ die sie etwa mit ihrer Hand-Arbeit unmöglich zu
ernähren vermöchten/ auchwohl Vater oder Mutter durch langwierige
Krankheit oder andern Unfall etwas zu verdienen/ und dadurch ihre
Familie zu erhalten/ gehindert würden; Solchenfalls müssen die Eltern
ihren dürftigen Zustand anzeigen/ alsdann ihnen bey befürdender Wahr-
heit gleich andern wahren Armen hülfliche Hand geleistet/ auch wohl
die Kinder in den Städten in die Armen- und Waisenhäuser oder Hospit-
tälern

hater genominen werden sollen / massen denenselben eben so wenig als erwachsenen Leuten unter einigerley Vorwand zu Betteln erlaubt ist; wann aber die Kinder von solchem Alter sind / daß sie was verdienen können / so sollen die Magistrate / Obrigkeiten und Beamten die Mäddchen zum Spinnen und anderer Arbeit anhalten / die Jungen aber bey Handwerker bringen lassen.

§. 6. Da nun solchergestalt Unser wiederholter ernstlicher Wille und Befehl dahin gehet / daß kein einheimischer Armer weder an seinem Ort / wohn er gehöret / noch außershalb demselben bettelnd umhergehen und beschwerlich seyn / sondern jedem Dürfftigen nach erforderlicher Noth geholfen / und in einer jeden Unserer Provinzien die Armen einer jeglichen Stadt / Flecken oder Dorffes / nach der anbefohlenen massen einzurichtenden Veranstaltung zureichend versorget / alle Bettelreden aber von nun an gänzlich eingeelet werden sollen:

Dorschriften über Betteln sind verboten.

Als wud hiemit zu erhaltender Ordnung den Landes-Regierungen / Krieges- und Domainen-Cammern / Land- und Steuer-Räthen / Magistraten und überhaupt allen Obrigkeiten / Befehlshabern / Predigern / Beamten / auch einem jeden in Städten und auf dem Lande auf das nachdrücklichste / und zwar zum erstenmal bey Fünffzig Thalern / zum zweyten aber bey schärffere Straffe verboten / hinfüro keinem einigen Menschen / auch keinen Communen oder Gemeinen / eine Vorchrist oder Zeugniß zum Betteln / es sey in Unseren oder fremden Landen / auf erlittenen Brand oder andere Unglücks-Fälle ohne Unsere ausdrückliche Permission zu ertheilen / und keine fremde Bettler / auch nicht die mit Vorchristen und Zeugnissen versehen / (doch die wegen Religion vertretene ausgenommen) in Unsere Lande / Thore / Städte und Dörffer einzulassen zu lassen / noch weniger bey den Armen-Cassen in Städten / oder auf dem Lande vom Prediger aus der Kirche / oder sonst von jemand ihnen weiter etwas zu reichen / sondern wann sich einige einschleichene melten / daß siebige so gleich arrestiret / examiniret / nach Befinden und Verdienst bestraffet / auch diese fremde Bettler das erste mal alsofort aus den Thoren / und von einem Ort zum andern bis zur Grenze gebracht / und an jedem Ort ihnen die nöthige Verpflegung gereicht werde / bey abemaliger Vetreterung aber sollen sie zur Bestung Arbeit an die Karre gebracht werden.

§. 7. Was nur besagte vertriebene anbelanget / so sollen dieselben wegen der Beschaffenheit ihres Zustandes auf das genaueste examiniret werden / und wann sie sodann auf bezahlte Art sich legitimiret / man auch befindet / daß ihnen Hülffe zu erweisen nöthig sey; So soll ihnen dennoch keinesweges frey stehen / nach eigenem Gefallen überall in Städten und Dörffern herum zu lauffen / sondern es soll eines jeden Orts eine gewissenhafte Person zu Einkommung der Almosen ihnen mitzugeben / und sie hernach sobald nur möglich mit der gesammelten Hülffe dimittiret / oder auch im Lande unterzukommen nach befindlichen Umständen ihnen Gelegenheit gezeigt werden. Würde aber jemand betroffen / der die Religion / oder deshalb ihm bezogne Drückung zum Prätext fälschlich vorgegeben hätte / derselb solle ohne alles Erbarmen als ein verrückter gottloser Mensch auf einige Zeit zur Bestung Arbeit gebracht / oder falls er auf den Bestungen nicht untergebracht werden könnte / so soll er gleich mit Staupen / Schlag aus dem Lande verwiesen / und bedrohet werden / daß wann er sich wieder betreten lassen würde / er gebrandmarcket werden sollte / zu dem Ende die Magistrate / Obrigkeiten und Beamten ordentliche Protocolle halten müssen / damit man sehen könne / ob und wie dergleichen Freveler bestraffet worden.

Von denen wegen der Religion vertriebenen.

§. 8. Die bereits oben gemeldten Handwerks-Bursche können zwar überall

Von

Hand-
wercks-
Wuhsen.

überall in Unfern Landen zu Treibung ihres Handwercks die gewöhnliche
Banderschaft ungehindert verrichten; Jedoch bleibet ihnen das Auspre-
hen und Betteln/ oder sogenannte Fecthen auf den Strassen und an den
Thüren der Häuser gänzlich unreraget/ müssen die Freyheit zum We-
teln denenselben nur Anlaß zur Faulheit und lüderlichem Leben giebet.
Und ob wohl in den General-Privilegiis, wie die Handwercks-
Bursche zu versorgen versehen ist; So müssen dennoch die Magistrats
in den Städten mit Fleiß dahin sehen/ daß bey jeglichem Gewerck
solche Veranstaltung gemacht werde/ damit die wandernden Hand-
wercks-Bursche sogleich bey ihrer Ankunfft entweder bey einem Mei-
ster in Arbeit treten/ oder bey den Handwercks-Laden einen zureichen-
den Zebr-Pfennung/ wann sie dessen bedürffen/ bekommen/ und damit
ihren Weg weiter fortziehen können; Auf den Grenzen aber sollen
Warnungs-Tafeln aufgericht/ und daran die Straffen bemercket
werden.

Nie-
mand soll
Bettler
ins Land
führen.

§. 9. Hiernächst verbieten Wir nach Inhalt Unserer deshalb schon
ergangenen Verordnung hienmit nochmals den Fuhr und Fehrlenten/
Fischern auch allen an den Strömen wohnenden Unterthanen bey
Straffe der Bestung-Arbeit keine Bettler/ oder Bettelins halbe veräd-
tliche Leute in Uniere Lande zu führen/ oder überzuführen/ noch durch Vor-
zeigung einiger Bässe oder Briefschafften sich dazu verleiten zu lassen.

Von
den Zigeun-
ern und
Bettel-
Judn.

§. 10. Was die Zigeuner anbetrifft/ welche unter die gefährlichsten
Landstreichet zu zehlen sind/ ingethen die Bettel-Juden/ wegen beyder
soll es bey den geschärfften Edicten vom 13. November 1719 und 10.
December 1720. gelassen/ und mit Nachdruck darüber gehalten werden/
daß die Zigeuner durch verjamlete Hand insgesamt groß und klein/ mit
Sack und Pacht aufgegriffen/ auch in die nächsten Bestungen geliefert/
die Bettel-Juden aber weder bey den Grenz-Orten noch sonst in Lande
durchgelassen/ sondern gebörigen Orts angezeigt werden; Diejenigen
Dörffer und Städte aber/ welche sie wesentlich durchpaffiren lassen, ha-
ben ihre Straffe unabweichlich zu gewarten; Ingleichen auch die Kühen/
Wirthe und Herbergirer in Dörffern und Städten/ welche nicht sofort ohne
einigen Zeit-Verlust/ wann sie etwas Verdächtiges bey den Fremden auf-
genommenen Personen vermercket/ solches gebörig angemeldet haben/ zu-
malen sie auf der bey ihnen eingekehrten Leute Thun und Lassen in allen
Stücken genaue Achtung geben müssen.

Ein
Bettler so
10. Nöth-
werck
nicht/er-
soll mit e-
wiger Be-
stung-
arbeit ge-
strafft
werden.

§. 11. Dierweil auch öfters sich zugetragen/ daß boshafftige Bett-
ler unter dem Vorwand der Armut und gesuchten Almosen hin und
wieder Diebstahl begangen haben; So ist zwar deshalb in dem Edict
vom 14. Julii 1721 Vergebung geschehen; Wir wollen aber solches/ ob-
gleich das Betteln durch dieses gegenwärtige schon überhaupt verboten ist/
dahin geschärffet haben/ daß wann das Gesohlene sich auf zehen Nöth-
oder darüber beträffe/ alsdann die Diebe und Bettler mit ewiger Be-
stungs-Arbeit gestraffet werden sollen.

Von Za-
schwepel.
Niemens-
Ectehen
und der-
gleichen.

§. 12. Auf die Taschen-Spieler/ Niemen-Stecker/ Würfel-Träger
und Leute von dergleichen unnhigen betriegerischen Profession, welche auf
den Jahr-Märckten und sonst in Lande herum ziehen/ sollen die Obrig-
keiten ingethen die Polzei-Ausreuter nach den mehrmals ergangenen
Verordnungen ein wachendes Auge haben/ und sie sogleich weantreiben:
Solte sich aber finden/ daß sie etwa Concessionen zu ihrem Fortkommen
erschlichen hätten; So müssen Uns solche ein geschicket/ und darüber we-
tere Resolution erwartet/ ihnen aber unmittelbar die Ausübung ihrer ver-
dächtigen Profession keinesweges verstatet werden.

Es sol-
len genugs

§. 13. Die Magistrats und andere/ welchen in Unfern Reichens auß
übrigen Städten das Armen-Weesen zu besorgen obheget/ müssen überall/
10

so weit
ausgehe
lich an
die ver
wahrn
S
noch i
Aufsie
bestell
S
Grenzf
kte L
der di
des a
auf d
wiede
Aufsich
durch
vorgel
lein d
der ei
auf d
bande
genet
sonde
zur V
weg
sich n
einig
meh
Zeit
Aufs
Bettl
sie g
genä
genh
den
gebe
plat
Beh
alsof
boun
unan
die
den
Aus
sonst
ein
se
Ger

so weit es noch nicht geschehen/ genugsame Gassen- oder Bettel- Wägte ^{samt Bettel- Wägten} ansetzen/ ihnen gewisse Districte in den Städten anweisen/ und dabey ernstlich anbehehlen/ die Strassen und Gassen alle Tage fleißig zu visitiren/ die vor den Häusern findenden Bettler sofort aufzuheben/ selbige in Verwahrung zu bringen/ und es zur fernern Untersuchung gehörig anzuzeigen.

Auch soll auf dem platten Lande in jedem Creys/ wo dergleichen noch nicht vorhanden seyn möchte/ ein Creys- Armen Wächter oder Auffseher annoch besonders mit einem proportionirlichen Tractament besellet/ und mit einer besondern Instruction versehen werden.

§. 14 Wann wieder Verhoffen die Polisey- Land- und Ausreuter Creys- Armen- Wächter/ Gassen- Wägte/ und andere zur Aufsicht bestellte Diener/ ja wohl gar Beamte und Obrigkeiten mit den Bettlern wieder dieses Unser Edicts durch die Finger sehen solten/ so wollen Wir solches als eine Störung guter Ordnung und Verachtung Unsers Gebots auf das schäffliche zu ahnden wissen/ Dahero die Fiscale gleich ihr Amt wieder solche berichten/ und fleißig visitiren sollen.

Ingegen sollen diejenigen/ welche nachlässige Obrigkeiten und zur Aufsicht bestellte Diener/ wegen Versäumung ihres Amtes/ auch die dadurch eingeschlichenen Bettler/ oder unter dem Nahmen der Armen verborgene Diebe/ Diebes- Gezellen und Hotten anzeigen werden/ nicht allein davor Belohnung zu gewarten haben/ sondern auch einem jeden der einen Bettler anbringt/ in den Städten aus den Cämmereyen/ und auf dem platten Lande aus den Creys- Callen, wo keine andere Fonds vorhanden/ und keine andere Verfassung bereits gemacht worden/ Ein Viertel gegeben werden/ welchen Dithle auch der Creys- Armen- Wächter noch besonders zu gemessen haben soll für diejenigen/ so er beyder Obrigkeit anbringt.

Wann aber die Creys- Armen- Wächter/ Gassen- Wägte/ oder andere zur Aufsicht geordnete Diener/ die betroffenen Bettler angreifen und wegführen wollen/ so soll niemand/ wer er auch sey/ bey harter Straffe sich unterstehen/ gemeldten Dienern an der Verrichtung ihres Amtes auf einige Weise hinderlich zu seyn/ oder sich der Bettler anzunehmen/ vielmehr demselben alle Hülffe darunter leisten.

§. 15. Es sollen demnach alle fremde und ausländische Bettler von Zeit der Publication dieses Edicts längstens innerhalb vierzehn Tagen unsere Lande räumen/ die Einheimischen oder Einländischen wahren Bettler aber binnen gleicher Zeit sich an den Ort ihrer Heimath/ allwo sie gebürtig/ oder wo sie die letzten drey Jahre gewohnet/ und sich sonst genähret gehabt/ zurück begeben/ Falls aber einige wegen Unvernünftigkeit des Leibes solches nicht zu thun vermöchten/ sich unacknowledget bey den Obrigkeiten anzeigen/ und von einer Jurisdiction zu der andern fort gebracht/ und vorerit in den Städten aus den Cämmereyen/ auf dem platten Lande aber aus den Creys- Callen mit einem proportionirlichen Schy-Privilegio bis zur nächsten Jurisdiction versehen werden.

Die Einheimischen gesunden und starcken Bettler hingegen müssen alsofort durch ihrer Hände Arbeit sich Unterhalt zu schaffen suchen und vom Betteln ablassen/ widrigenfalls ohnehinbar gewärtigen/ daß sie auf unangenehme Art fortgebracht/ und entweder in die Zerstungen/ oder in die Zucht- und Spinnhäuser zur Arbeit geschicket werden sollen.

§. 16. Insonderheit müssen nebst den Gerichts- Obrigkeiten auf dem Lande/ und den Magistraten in den Städten/ die Polisey- Land- und Ausreuter mit Acht haben/ daß keine Bettler/ noch wegen Bettelns oder sonst verächtliche Personen auf einigetley Weise in unsere Lande sich einschleichen/ zu welchem Ende die Polisey und Land- Reuter auch in dieser Absicht die Strassen fleißig bereuten/ die Angetroffenen in die nächsten Gerichte zur weiteren Untersuchung einlieffern/ die Obrigkeiten aber die

In jedem Creys soll ein Armen Wächter mit einem proportionirlichen Tractament besetzt werden.
Bestrafung bere so den Bettlern durch die Finger sehen/ oder sich ihrer anzunehmen u. Vernehmung des Betters anbringen.

Alle Bettler sollen sich innerhalb 14 Tagen aus dem Lande od. nach ihrer Heimath begeben.

Die Landstraffen sind fleißig zu bereuten/ und die Bettler zu visitiren.

Krdge/

Krüge/ Schencken und Wirths-Häuser/ auch wo sonst dergleichen Leute anzutreffen seyn möchten/ öfters visitiren lassen/ alles ihnen verdächtig vorkommende aufheben/ genau examiniren/ und nach Befunden weiter verfahren sollen; Da dann der oder diejenigen/ so bey dieler ihnen obliegenden Pflicht nachlässig erfinden worden/ den Verlust ihres Amts und andere Bestrafung ohnfehlbar zu erwarten haben; auch müssen die Förster und Unter-Förster mit dahin sehen und Sorge tragen/ daß die Betrüger/ welche sie gewahr werden/ der Obrigkeit angezeigt und weggeschafft werden/ am wenigsten aber denenselben in den Holzungen Aufenthalt gestatten.

Wegen
der Kosten
zu Fort-
bringung
und Un-
terhaltung
der ange-
brachten
Wänter.

§. 17. Wobey nochmals Unser allergnädigster Wille und Befehl ist/ daß wann die Gerichts-Obrigkeiten die aufgehobenen Bettler/ oder andere verdächtige Personen in die Befestungen an die Garnisonen oder auch Arbeits- und Spinn-Häuser mit einem zuverlässigen Schein/ daß sie auf das Betteln betreten worden/ einlieffern/ selbige nicht allein so- fort angenommen/ zur Arbeit angehalten/ und bis auf weitere Ordre darinn behalten werden sollen/ sondern Wir wollen auch die Verfügung machen/ daß es so wenig an den Kosten zu Fortbringung solcher Leute den Policey- und Land-Deuten auch den Creyß-Armen-Wächtern/ als hernach zu deren Unterhalt den Befestungen/ Garnisonen und Arbeits-Häusern fehle/ massen sie gleich den andern dafelbst vorhandenen Befestigten und Eingesperrten gehalten/ auch die Kosten aus der Creyß-Casse sofort dazu gerechet werden sollen.

Schluss
von der
Publica-
tion.

Wir befehlen demnach hiemit nochmals allergnädigst und ernstlich/ diesen Unsern erneuerten Edict in allen Stücken und überall gehörig nachzuleben. Damit es auch zu jedermanns Wissenschaft kommen möge; So soll dasselbe in den Städten und auf dem Lande nicht nur gewöhnlicher massen publiciret/ und an öffentlichen Orten angeheftet/ sondern auch jezo gleich bey der Publication und hernach alle Viertel Jahre von den Cangeln abgelesen/ und überdem auf dem Land eben so oft von den Justiciariis oder Beamten/ in den Städten aber von den Magisträten den Gemeinen und Bürgern/ vornehmlich aber den Hoff-Birthen/ Schulzen und Krügern vorgelesen und erkläret werden. Un- kundlich haben Wir dieses Edict höchst Eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königl. Inseigel bedruckt lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 28. April 1748.

Friederich.



H. D. v. Dircck. J. W. v. Happe. A. S. v. Boden. S. v. Marckall. A. L. v. Blumenhal.

Kg 469i (1)
4°

HS-Abt.

1018

1011

Erneuertes

EDT

Wie die

klichen Armen

erget und verpfleget,

die

willigen Bettler

t und zur Arbeit angehalten/

auch überhaupt

er geduldet werden sollen.

Berlin/ den 28. April 1748.

G L E B E

Rud. Sigmann/ Königl. Preuß. Hof-Buchdrucker

